

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen SSC Bad Vilbel von 1991 e.V., Schulsportclub des Georg-Büchner-Gymnasiums in Bad Vilbel, nachfolgend " SSC Bad Vilbel" genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in 61118 Bad Vilbel, Saalburgstr. 11 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der SSC Bad Vilbel ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main Registergericht unter der Nummer VR 13037 eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Volleyballverbandes, des Hessischen Turnverbandes und des Hessischen Hapkidoverbandes.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- 2) Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Auszahlungen, auch nicht die eingezahlten Beiträge oder etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der SSC fördert die sportliche Entwicklung Von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2) Der SSC Bad Vilbel fördert das Volleyballspiel u. a. Sportarten zur erzieherischen Entwicklung des einzelnen und zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Wertes des Sports.
- 3) Insbesondere fördert und vertritt er im Rahmen seiner Aufgaben die sportlichen Belange des Georg-Büchner-Gymnasium.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SSC Bad Vilbel im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dem Georg-Büchner-Gymnasium verbunden ist.
- 2) Darüber hinaus kann jeder Mitglied des Vereins werden, der sich entsprechend der Zielsetzung des Vereins betätigen oder in sonstiger Weise das Vereinsinteresse fördern will.

- 3) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen ihre generelle für die Zeit der Mitgliedschaft unwiderrufliche Einwilligung dafür, dass das Mitglied an Mitgliederversammlungen des Vereins teilnimmt und dort seine Stimme allein abgibt. Dadurch erhält das minderjährige Mitglied volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die von den volljährigen Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die gemeinsame Abstimmung freigegeben worden sind.
- 4) Mitglieder und außerhalb des Vereins stehende Personen, die sich um den Verein und für die Sache des Sports besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Vereinsbeiträge und von Eintrittsgeldern aller Art zu Veranstaltungen des Vereins befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Anmeldungen sind schriftlich auf besonderem Formblatt des Vereins beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Damit erwirbt der Anmeldende die Mitgliedschaft im SSC Bad Vilbel.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung unter Angabe von Gründen abzulehnen. Hiergegen ist Einspruch vor der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss oder Streichung,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Einem Mitglied ist der Austritt jederzeit zum Ende eines Quartals gestattet. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung nur dann gültig, wenn sie von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist.
- 4) Mitglieder, die sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche die innere Ordnung, sportliche Entwicklung oder den guten Ruf des Vereins gefährden, können befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, sich in allen Abteilungen des Vereins sportlich zu betätigen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Sie haben ferner das Recht, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen, soweit § 5 keine Einschränkungen vorsieht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Zur Deckung der Vereinskosten sind von den Mitgliedern Beiträge, Abgaben und Aufnahmegebühren zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die

Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt im laufenden Monat der Anmeldung. Sie endet mit dem Schluss des Kalenderhalbjahres, in das der Austritt oder Ausschluss fällt.

- 2) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind und auch innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung keine Zahlung leisten, können in der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Verein ist berechtigt, Beitragsrückstände einzuklagen.

- 3) Der Vorstand kann in begrenztem Rahmen widerruflich einem Mitglied auf Antrag die Beiträge stunden oder erlassen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren und zu fördern und die Satzung und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

§ 10 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen und Abgaben der Mitglieder,
- b) den Einnahmen aus sportlichen oder geselligen Veranstaltungen,
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 11 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Aufwendungen im Sinne des § 3,
- b) Verbands— und Verwaltungsausgaben,
- c) sonstige Ausgaben zur Förderung des Vereinslebens.

§ 12 Vereinskasse

- 1) Alle Einnahmen fließen einer einzigen Vereinskasse zu.
- 2) Alle Ausgaben werden aus dieser Vereinskasse geleistet.
- 3) Die Bildung von Abteilungskassen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst sein muss.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der

Schatzmeister. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Soweit in dieser Satzung von "Vorstand" die Rede ist, ist damit der gesamte Vorstand im Sinne des § 15 gemeint. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins wie die eines ordentlichen Kaufmanns.

- 2) Der ordnungsgemäße geladene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 3) Wird bei einer Mitgliederversammlung Von der Hälfte der anwesenden Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Vorstandsmitglieder gestellt, können diese mit 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dafür ist innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 16 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (§18,3)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) den Abteilungsleitern.

§ 17 Wahl der Mitglieder der Organe

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus im Amt, bis die entsprechende Neuwahl stattfindet. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 18 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Vereins

1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen sich die Vereinsarbeit zu vollziehen hat. Insbesondere zählen zu ihren Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleiter bezüglich ihrer Amtsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüferberichts,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl der Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungen,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern (§21),
- f) die Verabschiedung und Änderung der Satzung. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ausgenommen § 12.3. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung zugegangen sein.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- g) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- h) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
- i) die Auflösung des Vereins.

2) Der Vorstand

Die Aufgabe des Vorstands besteht vornehmlich darin dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Zweck des Vereins erfüllt werden. Im Einzelnen obliegt ihm:

- a) die Wahrnehmung und Ausführung der Verwaltungsgeschäfte,
- b) die Gewährleistung der laufenden Vereinsarbeit,
- c) die Festlegung und Abgrenzung der Befugnisse der Mitglieder erweiterten Vorstands.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung für die Ergänzungswahl einzuberufen.

3) Der erweiterte Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand legt die Aufgaben für die Abteilungsleiter fest. Er kann vom 1. Vorsitzenden zur gemeinsamen Beschlussfassung und Lösung besonderer Vereinsaufgaben einberufen werden.
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht dem Vorstand angehören, können bei einer Sitzung des erweiterten Vorstands im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf ihren Stellvertreter übertragen.
- c) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat 1 Stimme als Person. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 19 Zusammentreten und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister im 1. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen. Sie können darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vor der festgelegten Sitzung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt über die Tagespresse und über Anschlag in der Geschäftsstelle.
- 3) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern keine satzungsmäßigen Regelungen dem entgegenstehen.
- 5) In der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; es sei denn, dass in der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Handaufheben aus. Wird beantragt, dass über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime, schriftliche Wahl stattfinden soll, so ist hierzu der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- 7) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastungen,

- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungen, sofern für sie die Amtszeit abgelaufen ist,
 - g) Satzungsänderungen, die als solche gekennzeichnet sein müssen,
 - h) sonstige Anträge,
 - i) Verschiedenes.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
 - 9) Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben.

§ 20 Anträge an eine Mitgliederversammlung

- 1) Anträge an eine Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge auch noch während der Versammlung unter "Verschiedenes" eingebracht werden.

§ 21 Bestellung zweier Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung hat für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer zu wählen. Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in einem der Verbandsorgane ausüben.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung aller kassenmäßigen Vorgänge, der Kassenbelege und des Kassenbestandes auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- 3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Dauer eines Geschäftsjahres

Ein Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und dauert bis zum darauf folgenden 31. Dezember.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Der SSC Bad Vilbel gilt als aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung beschließt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte, dann noch vorhandene Vermögen an den Schulträger, der verpflichtet wird, dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Georg-Büchner-Gymnasiums zu verwenden.

§ 24 Datum der Satzungsänderung

- 3) Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 07.10.2015 einstimmig genehmigt.